

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 12. September 2000

Teil II

294. Verordnung: Änderung der Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997

294. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997 geändert wird

Auf Grund der §§ 30 Abs. 5, 32 Abs. 1, 33, 47 Abs. 3 und 57 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2000, wird verordnet:

Die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997, BGBl. II Nr. 245/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 40/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit diese Verordnung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur begründet.“

2. In § 2 Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Studierendenbeitrages“ durch die Wortfolge „Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei einer gemeinsamen Einrichtung von Studien gemäß einer Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers hat die Zulassung nur an einer Universität zu erfolgen. Bei einem an einer Universität und einer Universität der Künste gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudium hat die Zulassung an der Universität der Künste zu erfolgen.“

4. Der letzte Satzteil von § 3 Abs. 1 lautet:

„allenfalls die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 Z 9, 9a, 10 und 12 vorzulegen.“

5. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Studierendenbeitrag“ durch die Wortfolge „Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder Hochschule“.

7. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Studierendenbeitrages“ durch die Wortfolge „Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge“ ersetzt. In § 5 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Studierendenbeitrag“ durch die Wortfolge „Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „die Studienblattsammlung“ durch die Wendung „das aktuelle Studienblatt“ ersetzt.

9. Die Überschrift zu § 8 lautet „Studienblatt“.

10. § 8 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Mitbelegerinnen und Mitbelegern sind ebenfalls Studienblätter auszufolgen.“

11. In § 8 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „einschlägigen Vorschriften der Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957“ durch die Wortfolge „allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG“ ersetzt.

12. § 8 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. im Studienfeld je Studium

a) in der ersten Zeile die Studienkennzeichnung und allenfalls deren Darstellung mittels Barcode 39 sowie bei einem Studium, zu dem eine andere Universität zugelassen hat, der Vermerk

- „Mitbelegung“, allenfalls mit Benennung der zulassenden Universität; wenn eine Universität die Studien nicht in Barcode 39 darstellt und auch keine Mitbelegung vorliegt, kann die erste Zeile entfallen und der Kennbuchstabe zu Beginn der zweiten Zeile angedruckt werden;
- b) in der zweiten Zeile Studienkennzahl und Bezeichnung der Studienrichtung (des Studiums) oder des von der oder dem Studierenden gewählten Studienzweiges (§ 13 Abs. 3 UniStG) sowie in den entsprechenden Spalten das Zulassungsdatum und das Datum des Erlöschens der Zulassung oder der Meldungsstatus („gemeldet“, „zugelassen“);
- c) in der dritten und allfälligen weiteren Zeilen
1. bei Diplomstudien
 - a) die von der oder dem Studierenden eines Lehramtsstudiums gewählten beiden Unterrichtsfächer (die zweite Studienrichtung eines kombinationspflichtigen Studiums gemäß Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen – GN-StG, BGBl. Nr. 326/1971, in der jeweils geltenden Fassung) oder
 - b) höchstens zwei der gewählten Fremdsprachen der Studienrichtungen Romanistik, Slawistik oder Übersetzen und Dolmetschen oder
 - c) das gewählte Instrument der Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental(gesangs)-pädagogik oder Jazz;
 2. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien deren Bezeichnung;
 3. bei Doktoratsstudien, sofern es sich nicht um eine Mitbelegung handelt, die Wortfolge „Dissertationsgebiet:“ und jene Studienrichtung (Studienzweig; Unterrichtsfach), der das vorgesehene Dissertationsthema am ehesten zuzuordnen ist, sowie bei Doktoratsstudien auf Grund eines Fachhochschul-Studienganges der entsprechende Zusatz;
- d) in weiteren Zeilen
1. eine allenfalls noch abzulegende Zusatzprüfung gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, in der jeweils geltenden Fassung, (zB „Zusatzprüfung Darstellende Geometrie im 1. Abschnitt abzulegen“) sowie nach Ablegung der Ablegungsvermerk (zB „Zusatzprüfung Latein abgelegt“), sofern es sich nicht um eine Mitbelegung handelt;
 2. eine allfällige befristete Zulassung (§ 34 Abs. 5 UniStG) mit dem Vermerk „befristet zugelassen für ... Semester“;
 3. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien das Wort „aus“, gefolgt von der Angabe des gemäß § 11a UniStG umgewandelten Diplomstudiums, sofern dieses eine andere Bezeichnung aufweist;
- e) in der Spalte „Studienplan“ zeilengerecht das Studienjahr des Inkrafttretens des für die oder den Studierenden anzuwendenden Studienplanes.“

13. In § 8 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(Abs. 2 Z 9 lit. b)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 2 Z 9 lit. e)“ ersetzt.

14. § 8 Abs. 5 entfällt.

15. In § 10 Abs. 7 wird im ersten und im letzten Satz die Wortfolge „Diplomprüfungen, Rigorosen und Abschlussprüfungen“ durch die Wortfolge „Abschlussprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen“ ersetzt.

16. In § 10 Abs. 8 wird die Wortfolge „Abschlussprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse“ durch die Wortfolge „Abschlussprüfungs-, Bakkalaureatsprüfungs-, Magisterprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse“ ersetzt.

17. In § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Studienblattsammlung“ durch die Wortfolge „des aktuellen Studienblattes“ ersetzt.

18. In § 12 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „für Wissenschaft und Verkehr“.

19. In § 12 Abs. 4 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „für Wissenschaft und Verkehr“.

20. In § 14 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Studierendenbeitrages“ durch die Wortfolge „Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge“ ersetzt.

21. In § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „Abschlussprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse“ durch die Wortfolge „Abschlussprüfungs-, Bakkalaureatsprüfungs-, Magisterprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse“ ersetzt.

22. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Rektorin oder der Rektor kann den Antrag auf Zulassung zum Studium/Änderung (Formular 1/2) sowie das Meldungsblatt (Formular 3) durch Bildschirmmasken für die direkte Dateneingabe ersetzen, sofern dies im Rahmen einer Automationsunterstützung des Verfahrens zweckmäßig ist.“

23. § 15 Abs. 1 entfällt.

24. § 15 Abs. 4 wird als Abs. 1 bezeichnet.

25. § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1).“ Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Z 7 und Abs. 5, § 3 Abs. 1, 3 und 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, die Überschrift zu § 8, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Z 4 und 9, Abs. 3 und 5, § 10 Abs. 7 und 8, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 1 Z 4, Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 1 und 4, § 16 und § 17, das Inhaltsverzeichnis für die Anlagen sowie die Anlagen 2, 4, 6, 7 und 8 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 294/2000 treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

26. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Zeugnisformulare für abschließende Prüfungen im Rahmen von Studien nach Vorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBI. Nr. 177/1966, gemäß § 80 Abs. 3 UniStG oder vor dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes – KHStG, BGBI. Nr. 187/1983, gemäß § 80a Abs. 3 UniStG werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) § 2 Abs. 5 und 6, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 8 sind auch auf die gemäß § 80 Abs. 2 bis 5 und die gemäß § 80a Abs. 2 bis 5 UniStG betriebenen Studien anzuwenden. § 10 Abs. 8 ist auf jene Diplomstudien nicht anzuwenden, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. a Z 1 und 3 in Verbindung mit § 3 GN-StG kombinationspflichtig sind. Auf den Studienblättern sind die Studienpläne derartiger Studien abweichend von § 8 Abs. 2 Z 9 lit. e mit dem ersten Semester ihrer Wirksamkeit zu bezeichnen.

(3) An den Universitäten der Künste dürfen Ausweise für Studierende im Format A 6, die vor dem Wintersemester 1998/99 ausgestellt wurden, noch bis Ende des Studienjahres 2004/05 verwendet werden, doch haben die Universitäten der Künste ihre Bezeichnung gemäß § 6 KUOG anzubringen.

(4) § 12 Abs. 2 vierter und fünfter Satz ist auch auf allfällige Zulassungen und Fortsetzungsmeldungen im Rahmen der allgemeinen Zulassungsfrist anzuwenden, die in der abschließenden Übermittlung nicht enthalten waren.“

27. Im Inhaltsverzeichnis für die Anlagen wird in der Anlage 2 die Wortfolge „Abschlussprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse“ durch die Wortfolge „Abschlussprüfungs-, Bakkalaureatsprüfungs-, Magisterprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse“ ersetzt.

28. Als Anlage 2 (zu § 14 Abs. 3) wird der Unterdruck gemäß Anlage zu dieser Verordnung eingefügt.

29. In Anlage 4, Z 2.1.1.2, entfällt der Ausdruck „940 Hüttenwesen“; nach „726 Mechatronik“ wird „940 Metallurgie“ eingefügt; der Ausdruck „660 Vermessungswesen“ wird durch „660 Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

30. In Anlage 4, Z 2.1.1.4, wird nach „190 Lehramtsstudium“ eingefügt:

„Wird nur das erste Unterrichtsfach nach einem Studienplan auf Grund des UniStG studiert, ist anstelle von 190 die Studienkennzahl 191 zu verwenden. Wird nur das zweite Unterrichtsfach nach einem Studienplan auf Grund des UniStG studiert, ist die Studienkennzahl 192 zu verwenden.“

31. In Anlage 4, Z 2.1.1.4, wird der Ausdruck „884 Informatik“ durch „884 Informatik und Informatikmanagement“ ersetzt.

32. In Anlage 4 wird nach Z 2.1.1.9 eingefügt:

„2.1.1a Bakkalaureatsstudien

033 Bakkalaureatsstudium

Mittels der zweiten Kennzahl ist das Bakkalaureatsstudium fachlich näher zu bezeichnen wie folgt:

633 Genetik und Molekularbiologie

631 Organische Biologie/Ökologie

632 Physiologie/Zellbiologie

611 Sinologie

2.1.1b Magisterstudien

066 Magisterstudium

Mittels der zweiten Kennzahl ist das Magisterstudium fachlich näher zu bezeichnen wie folgt:

832 Botanik/Pflanzenbiologie

834 Genetik/Biotechnologie

833 Ökologie/Umweltbiologie

811 Sinologie

831 Zoologie/Tierbiologie

33. Z 2.4 der Anlage 4 lautet:

„2.4 Die Kennzahlen für allfällige Studienzweige eines Diplomstudiums sowie jene zur näheren Bezeichnung von Universitäts- und Vorbereitungslehrgängen werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister anlässlich der aufsichtsbehördlichen Behandlung der entsprechenden Studienpläne festgelegt und den Universitäten im elektronischen Weg bekanntgemacht.“

34. Anlage 6, Z 4.5 bis 4.7 lautet:

„4.5 Zusatzprüfungen sind alle auf Grund der UBVO 1998 vorgeschriebenen Prüfungen. Einzutragen sind nur jene Zusatzprüfungen, die von der oder dem jeweiligen Studierenden nach der Zulassung noch abgelegt werden müssen.

Zusatzprüfungen sind wie folgt zu codieren:

An der ersten Stelle des vierstelligen Feldes ist der Buchstabe Z (Zusatzprüfung) einzutragen.

An der zweiten und dritten Stelle wird der Prüfungsgegenstand beschrieben:

BU Zusatzprüfung Biologie und Umweltkunde

DG Zusatzprüfung Darstellende Geometrie

GR Zusatzprüfung Griechisch

L Zusatzprüfung Latein

An der vierten Stelle ist der Buchstabe D (Diplomprüfung) einzutragen.

Wurde die Prüfung abgelegt, so ist dieselbe Codierung mit 0 (Null) an der vierten Stelle vorzunehmen.

Die zu einem bestehenden Studium eingegebene Meldung der Ablegung der Prüfung wirkt auf alle Studien der oder des betreffenden Studierenden, gegebenenfalls auch auf geschlossene Studien, für welche derselbe Prüfungsgegenstand vorgeschrieben wurde.

Wird die Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt, so ist das betreffende Studium für Fortsetzungsmeldungen zu sperren und der Zulassungsstatus auf „V“ zu setzen. Mit der Ablegung der fehlenden Zusatzprüfung ist der Zulassungsstatus auf F zurückzusetzen, sofern nicht die Zulassung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 UniStG erloschen ist.

4.6 Eine Ergänzungsprüfung aus Deutsch in künstlerischen Studienrichtungen, die vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite oder dritte Semester vorgeschrieben ist (§ 37 Abs. 2 zweiter Satz UniStG), ist mit „EDT“ und der entsprechenden Semesterzahl (2 oder 3) gemäß Studienplan an der vierten Stelle zu codieren. Wurde die Prüfung abgelegt, so ist dieselbe Codierung mit 0 (Null) an der vierten Stelle vorzunehmen.

Wird die Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt, so ist das betreffende Studium für Fortsetzungsmeldungen zu sperren und der Zulassungsstatus auf „V“ zu setzen. Mit der Ablegung der fehlenden Ergänzungsprüfung ist der Zulassungsstatus auf F zurückzusetzen, sofern nicht die Zulassung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 UniStG erloschen ist.

4.7 Die befristete Studienzulassung im Sinn von § 34 Abs. 5 UniStG wird über die Zusatzprüfungsfelder ADV-unterstützt administriert: Die Befristung ist mit „ABA“ und der Zahl der Semester der Befristung an vierter Stelle zu codieren und in der Datei herunterzuzählen. Das Erlöschen der Zulassung bewirkt eine Sperre der Fortsetzungsmeldung ab dem nächstfolgenden Semester. Die Eintragung kann als Änderung mit „ABA0“ gelöscht werden.“

35. In Anlage 7 Z 2.3 wird die letzte Tabellenzeile durch folgende zwei Zeilen ersetzt:

„143	1	Kennzeichnung für Personenzählung PE/PN	2.5.6a
144	1	Kennzeichnung für Personenzählung PO	2.5.6b“

36. Anlage 7, Z 2.5.6 bis 2.5.13, lautet:

„2.5.6a Wenn die Person erstmals an dieser Universität zu einem Studium zugelassen wurde („PN“), so ist das Feld mit „N“ zu besetzen; dies gilt auch für die Universität, die gemäß § 2 Abs. 6 am Zulassungsverfahren mitgewirkt hat. Wenn die Person an dieser Universität jedoch erstmals in

- Österreich zu einem Studium zugelassen wurde („PE“), so ist „E“ einzusetzen (vgl. Anlage 8, Z 1.1.2 und 1.1.4). In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 2.5.6b Wenn die Person erstmals an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurde („PO“), so ist das Feld mit „O“ zu besetzen (vgl. Anlage 8, Z 1.1.3); dies gilt auch für die Universität, die gemäß § 2 Abs. 6 am Zulassungsverfahren mitgewirkt hat. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 2.5.7 Außerordentliche Studien und ordentliche Studien auf Grund von Studienplänen gemäß UniStG sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen. Bei mitbelegten Studien kann dieses Feld leer bleiben.
- 2.5.8 In allen Fällen, in denen die Information über verschiedene Phasen eines Studiums zwar getrennt gespeichert wird, jedoch keine Zulassungen (§§ 34, 41 und 80 Abs. 2 und 80a Abs. 2 UniStG) vorliegen, ist im Feld „Zulassungsdatum“ das Beginndatum der jeweiligen Studienphase anzugeben.
- 2.5.9 Zu verwenden sind die Codes F, X, Y und Z gemäß Anlage 6 Z 4.3. Eine „V“-Codierung (Anlage 6 Z 4.5) ist auf „F“ oder „Z“ umzusetzen. Eine Studienzulassung ist im betreffenden Semester mit „B“ zu codieren. Eine Studienänderung ohne Zulassungscharakter (zB Wechsel des Studienzweiges, Unterstellung unter die neu geltenden Studienvorschriften) an derselben Universität ist mit „F“ zu kennzeichnen. Bei Mitbelegungen ist der Zulassungsstatus immer mit „F“ anzugeben.
- 2.5.10 Wird mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung einer anderen Universität für das angestrebte Studium oder ein (Unterrichts-)Fach desselben vorgelegt, so ist im Semester der Zulassung der Kennbuchstabe der ausstellenden Universität zu setzen; in den folgenden Semestern (Fortsetzung des Studiums) bleibt das Feld leer.
- 2.5.11 „Anfängermarken für Fach-1“ entspricht allen Einfachstudien sowie dem ersten Fach eines kombinationspflichtigen Studiums oder dem ersten Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums, der ersten Sprache bei Romanistik oder Slawistik; „Anfängermarken für Fach-2“ entspricht dem zweiten (Unterrichts-)Fach.
- Die Anfängermarken „A“ ist im Semester der Zulassung entsprechend der Anordnung der Studienkennzahlen bei jedem Fach zu setzen, zu dem es an dieser Universität kein Vorstudium gibt. In den folgenden Semestern des Studiums bleiben diese Felder leer.
- Ein Vorstudium liegt vor, wenn an dieser Universität bereits in einem früheren Semester eine Zulassung zu einem Studium erfolgte, in dem dieses Fach enthalten war. Bei einem Lehramtsstudium oder einem kombinationspflichtigen Studium (§ 80 Abs. 2 UniStG) sind die Voraussetzungen für eine allfällige Anfängermarken für jedes (Unterrichts-)Fach gesondert zu prüfen. In den Studienrichtungen Romanistik und Slawistik ist keine Anfängermarken zu setzen, wenn schon früher eine Zulassung zu einer Studienrichtung oder zu einem Studienzweig gleicher Sprache erfolgte. In den Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental(Gesangs)pädagogik und Jazz unterbleibt die Anfängermarken bei neuerlicher Wahl desselben Instrumentes (des Gesanges) im Rahmen der aktuellen Studienzulassung. Die Zulassung zu einem Bakkalaureatsstudium ist bei Vorliegen einer früheren Zulassung zum Diplomstudium derselben Studienrichtung ebenfalls ohne Anfängermarken darzustellen.
- 2.5.12 Das Feld ist mit dem Buchstaben „I“ zu besetzen, wenn die oder der Studierende im aktuellen Semester zu diesem Studium zugelassen wurde, wenn sie oder er im aktuellen Semester die Fortsetzung des Studiums gemeldet hat oder wenn eine Mitbelegung im Sinne des § 6 Abs. 4 vorliegt.
- 2.5.13 Das Feld ist mit dem Datum des Erlöschens der Zulassung (§ 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 UniStG), jedoch bei Studienänderungen ohne Zulassungscharakter (Z 1.2.4) mit dem Datum der Beendigung dieser Studienphase zu besetzen.“

37. In Anlage 7, Z 3.1, Abschnitt S, wird die Wortfolge „Bakkalaureats- oder Magisterprüfung“ eingefügt.

38. In Anlage 7 lautet Z 3.2.1:

„3.2.1 Bildungsregel-1: Ist die erste Kennzahl ein Koprcode oder bezeichnet sie ein nicht kombinationspflichtiges Studium, so ist der Prüfungsvektor ident mit dem Feld „Abschluss-Codes“; das gilt für die folgenden „Gruppenkennzeichen“: A, B, C, G, H, J, N, O, P, Q, R, T, U, V, Y, Z oder blank.“

39. Am Beginn der Anlage 8 wird die laufende Nr. 1.7 bei „Definition von Personenmengen (P)“ durch die laufende Nr. 1.1 ersetzt. Die Personenmengen 1.1.3 wird als 1.1.4, die Personenmenge 1.1.4 wird als 1.1.5 bezeichnet. Folgende Z 1.1.3 wird eingefügt:

„1.1.3 PO – Neuzugelassene ordentliche Studierende dieser Universität

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurden.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator,
- mindestens ein offenes ordentliches Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität als ordentliche/r Studierende/r. (Die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen, auch nicht im Sinn einer Mitwirkung im Zulassungsverfahren gemäß § 2 Abs. 6)“

40. Anlage 8, Z 2.2, lautet:

„2.2 SN – belegte Studien im ersten Semester

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die erstmalige Zulassung an dieser Universität erfolgte.

Kriterien:

- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die/der Studierende war bislang an dieser Universität noch nie zu diesem Studium zugelassen, auch nicht im Sinn einer Mitwirkung im Zulassungsverfahren gemäß § 2 Abs. 6. Vorstudien sind bei kombinierten Studien je Fach, beim Lehramtsstudium hinsichtlich der Unterrichtsfächer zu prüfen. In den Studienrichtungen Romanistik und Slawistik schließen jeweils sprachgleiche Vorstudien, in den Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental (Gesangs)pädagogik und Jazz jeweils Vorstudien im betreffenden Instrument (oder Gesang) die Zuordnung zu dieser Zählmenge aus. Ein Bakkalaureatsstudium ist nicht dieser Zählmenge zuzuordnen, wenn Vorstudien im Diplomstudium derselben Studienrichtung vorliegen.“

Gehrer